Bebauungsplan XII-140

für das Gelände
zwischen

Klingsorstraße, Beymestraße, Sedanstraße und Goebenstraße

im Bezirk Steglitz

Abzeichnung

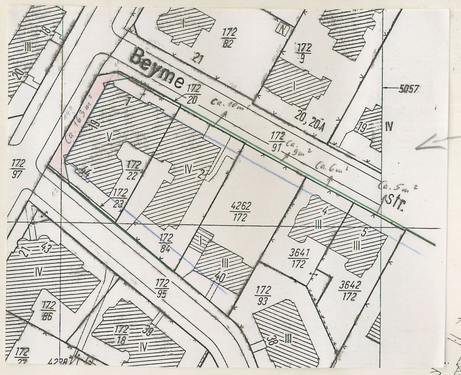

Übersichtskarte 1:4000

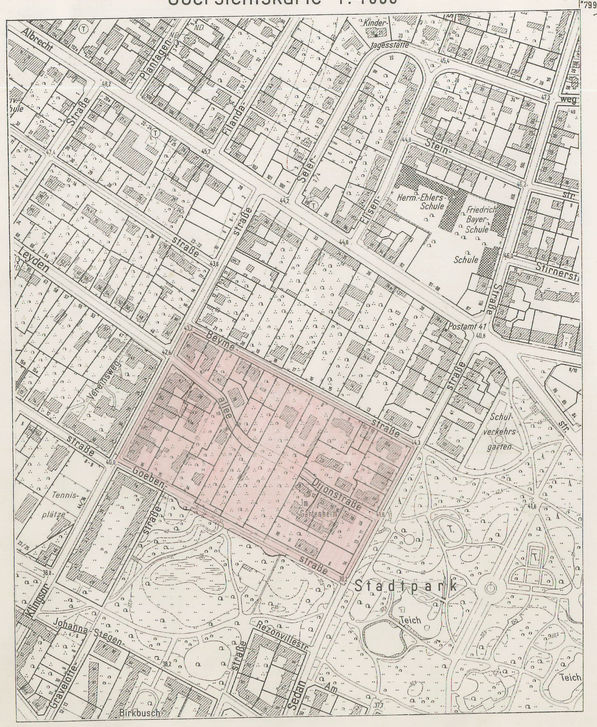

XII-140

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Zeichenerklärung

A. Festsetzungen

Begrenzungslinien — festzusetzen / aufzuheben

- Geltungsbereichsgrenze
- Straßenfluchtlinie
- Baufluchtlinie
- Freiflächengrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)
- Baugrenze
- Baugrenze (bisher Baufluchtlinie)
- Begrenzung von Gemeinbedarfsflächen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Leitungsrecht zugunsren der zuständigen Unternehmensträger

Beschränkungen

Überbaubare Flächen
1. Art der Nutzung — allg. Wohngebiet (WA)
2. Maß der Nutzung — Flächenmäßige Ausweisung 2/0,3 / 0,6/-/o — Zulässige Anzahl der Vollgeschosse / Grundflächenzahl / Geschoßflächenzahl / Baumassenzahl / Bauweise

Nicht überbaubare Flächen, Verkehrsflächen, Grünflächen usw.
- Grünfläche (Stadtpark) öffentlich
- nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindungen für Bepflanzungen — privat
- öffentliche Straßen, Wege und Plätze

B. Nachrichtliche Eintragungen

Gebäude
- geplante Gebäude
- Bestand mit Geschoßanzahl: Wohn- und Mischbauten; Geschäfts- Lager- Gewerbebauten; öffentliche Gebäude

Versorgungsleitungen — vorhanden / zukünftig / fortfallend
- Abwässer

Grenzen usw.
- Grundstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Bordkante

- geschützte Bäume (Baumschutzverordnung)

Zu diesem Bebauungsplan gehört

ein Eigentümerverzeichnis

Aufgestellt:

Bezirksamt Steglitz — Abt. Bau- und Wohnungswesen

Vermessungsamt — Stadtplanungsamt

Schlicht — Krings

Amtsleiter — Amtsleiter

Berlin-Steglitz, den 1. März 1966

Hoefer

Bezirksbürgermeister

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 16. März 1966 erhalten und wurde in der Zeit vom 18. 4. 66 bis 16. 5. 66 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Steglitz, den 26. Mai 1966

Bezirksamt Steglitz
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Stadtplanungsamt

Lindenau

i.V. Amtsleiter

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes XII-A vom 9. Juli 1971 (Verordnung vom 5. 8. 1971 -GVBl. S. 1234-) - teilweise - ersetzt.

Berlin, den 25. 8. 1972

Bezirksamt Steglitz von Berlin
Abt. Bauwesen — Vermessungsamt

i.A.

Der Bebauungsplan wurde
in der Zeit vom 6.2.1967 bis 6.3.1967
erneut öffentlich ausgelegt.
Berlin-Steglitz, den 13. März 1967

Bezirksamt Steglitz
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Stadtplanungsamt

Krings
Amtsleiter

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt.
Berlin-Steglitz, den 11. 8. 1967
Bezirksamt Steglitz, Abt. Bau- u. Wohnungswesen
Vermessungsamt
Obervermessungsrat

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665, 1677) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 26. April 1967

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
Schwedler

Die Verordnung ist am 17.5.67 für Berlin auf S. 712 im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet worden.

Planergänzungsbestimmungen

1. Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 6 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
2. Im allgemeinen Wohngebiet können im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse zugelassen werden, wenn die Grundflächenzahl und die Geschoßflächenzahl nicht überschritten werden.
3. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
4. Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastenden öffentlichen Grünflächen und privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen dürfen nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
5. Die privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege und Zufahrten. Werbeanlagen sind unzulässig.